

INHALTSVERZEICHNIS

Wie bisher auf die Überschrift hier im Inhaltsverzeichnis klicken und der Newsletter springt zum gewünschten Artikel. Beim Klick auf **zu Seite 1** springt das Dokument zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Grußwort	1
Hauptstadtzulage	1
Berliner Besoldungsanpassungsgesetz verfassungswidrig	2
Mietendeckel und Dienstwohnungen	2
Regelungslücke	3
Bleiben Sie fit	3
Berliner Beihilfeveränderungen	4
Richterbesoldung	5
Online-Streitbeilegung	5
Rückkehr von Staatssekretär*innen	6
Berliner Versorgungsappell II	8
Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurde verändert	9
Jugendarrestvollzugsgesetz	10
Personalvertretungsgesetz	12
Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!	13
Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft	14
Cartoon	15
GANZ ZUM SCHLUSS	15

Hauptstadtzulage

Uns liegen Mitteilungen aus mehreren Behörden vor, dass Anträge bereits abgelehnt wurden. Bei Beamt*innen ist dagegen Widerspruch einzulegen. Für unsere Mitglieder ist das bereits erfolgt. Inwiefern wir ein Musterwiderspruchsschreiben allgemein zur Verfügung stellen, wird noch geklärt. Vorsorglich empfehlen wir den Betroffenen, Widerspruch einzulegen und eine Begründung anzukündigen. Tarifbeschäftigte haben bei einer Ablehnung mehr Zeit, Ihre Ansprüche zu sichern.

Grußwort

Liebe Menschen,

anstelle des Grußwortes haben wir etwas zu guter Führung dargestellt. Ein Thema, das auch für den öffentlichen Dienst Berlins wesentlich ist. In vielen Behörden ist da noch viel zu tun.

Mit freundlichen Grüßen




Fair führen für gesündere Mitarbeiter - Fehlzeiten-Report 2020 des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WIdO)

Mit einem fairen und gerechten Führungsstil fördern Arbeitgeber die Gesundheit und das Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter. Weniger krankheitsbedingte Fehlzeiten sind die Folge. Wer seine Mitarbeiter als Führungskraft gerecht und fair behandelt, sorgt für ein gesundes Betriebsklima – mit Beschäftigten, die weniger häufig krankheitsbedingt fehlen. Für den Report mit dem Titel „Gerechtigkeit und Gesundheit“ wurden 2.500 bei der AOK versicherte Beschäftigte im Alter von 18 bis 65 Jahren befragt. Demnach kommen Mitarbeiter, die ihren Vorgesetzten die besten Noten für Fairness geben, durchschnittlich auf nur 12,7 Arbeitsunfähigkeitstage pro Jahr. Dagegen weist die Gruppe der Berufstätigen, die ihren Chef als eher ungerecht wahrnehmen, im Durchschnitt 15 Fehltage auf.

Besonders deutlich ist der Zusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen und einer als ungerecht empfundenen Führung, bei der Vorgesetzte zum Beispiel Leistungen nicht anerkennen, schnell die Beherrschung verlieren, Mitarbeiter in extremen Fällen sogar anschreien oder sich über sie lustig machen.

Weiter Seite 2

Nahezu ein Viertel der Beschäftigten, die nach eigener Aussage mit einem solchen Vorgesetzten arbeiten, berichten über Gefühle der Gereiztheit wie Wut und Ärger (23,3 Prozent), rund jeder Fünfte über Lustlosigkeit (21,2 Prozent), Erschöpfung (19,7 Prozent) oder Schlafstörungen (18,1 Prozent). Sogar körperliche Beschwerden wie Rücken- und Gelenkschmerzen (25,8 Prozent) oder Kopfschmerzen (10,2 Prozent) kommen häufiger vor.

Die Studie zeigt auch: Was für Beschäftigte im Job vor allem zählt, sind Anerkennung, Vertrauen und eine faire Streitkultur. Doch genau hier haben viele Unternehmen Nachholbedarf: Jedem zweiten Beschäftigten fehlt es derzeit an gerechten Konfliktlösungen im

Unternehmen. Wertschätzung im Job vermissen 40,8 Prozent. Und auch die Rückendeckung kommt zu kurz: Rund ein Drittel der Befragten bemängelt, dass das Unternehmen nicht hinter den Beschäftigten steht. Auf dem Weg zu einem besseren und gesünderen Betriebsklima kommt der jeweiligen Führungskraft laut den Autoren des Fehlzeiten-Reports eine Schlüsselrolle zu. Denn ihr Handeln und ihr Umgang mit den Beschäftigten beeinflussen das Gerechtigkeitsempfinden der Mitarbeiter maßgeblich und damit auch deren gesundheitliche Verfassung. Wertschätzung zu zeigen, offen zu kommunizieren, Beschäftigte ihren Stärken gemäß einzusetzen und sie bei wichtigen Entscheidungen miteinzubeziehen, sind dabei wichtige Handlungsempfehlungen der WIdO-Autoren.

Berliner Besoldungsanpassungsgesetz verfassungswidrig

Ein unabhängiges Gutachten zeigt im Detail, wie der Senat, auch im neuen Gesetz die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) missachtet – nachfolgend ein kurzer Auszug:

- Reale Wirtschaftsentwicklung unberücksichtigt
- Vergleich Besoldung und Tariflöhne falsch berechnet
- Keine adäquate Gesamtbetrachtung
- Fehlberechnung zur Nominallohnentwicklung
- Fehlberechnung der realen Besoldungsentwicklung
- Vergleich mit Berliner Lohnentwicklung falsch
- Berechnung der Mindestalimentation vorsätzlich falsch
- Missachtung der Direktiven des BVerfG
- Missachtung der verfassungsgemäß vorgegebenen Abstandsgrenzen
- Beschlussvorlage genügt weder den materiellen Anforderungen, noch den prozeduralen

Der Gutachter, Herr Dr. Schwan, kommt zu der Feststellung: "Damit beschädigt er [Anm.: der Berliner Senat] die Autorität

des Bundesverfassungsgerichts, missachtet Art. 20 Abs. 2 und 3 und stellt sich so außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung."

Das gesamte Gutachten belegt auf insgesamt 52 Seiten, in welchem hohen Maße der Senat seine fehlerhafte Einstellung kundtut.

Ausschließlich die adäquate Anhebung der Grundbesoldung aller Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen kann das Problem lösen. Zuschläge und Sonderzahlungen können nur eine Stellschraube sein, um Feinjustierungen vorzunehmen. Das vollständige Gutachten finden Sie auf den Webseiten der Berliner-Besoldung:

<https://www.berliner-besoldung.de/aktuelles/gutachten-bestaetigt-berlbvanpg-2021-vorsaetzlich-verfassungswidrig/>

zu Seite 1

Mietendeckel und Dienstwohnungen

Der geldwerte Vorteil bei Dienstwohnungen ist für die Dienstwohnungsinhaber von großer Bedeutung. Die Hinweise von SenFin im Rundschreiben IV Nr. 6/2021 waren nach der Einführung des sog. „Mietendeckels“ vor einem Jahr dringend notwendig. Den Kolleginnen und Kollegen, die eine Dienstwohnung haben, ist dringend zu empfehlen, sich mit ihrer Dienststelle - als hausverwaltende Stelle - in Verbindung zu setzen, um die Rechtsfolgen für 2020

und Folgejahre einvernehmlich zu klären; gegebenenfalls sollten Steuerberater*innen kontaktiert werden. An dem Rundschreiben von SenFin missfällt, dass die erwähnten diversen Rechtsgrundlagen nicht im Wortlaut und die vielen Rundschreiben nicht beigefügt sind. Da die Lohnsteuerbescheinigungen für 2020 voraussichtlich im Februar der Kollegenschaft zugehen, besteht aktueller Handlungsbedarf.

zu Seite 1

Regelungslücke

Im Rundschreiben IV Nr. 11/2021 der Senatsverwaltung für Finanzen besteht eine Regelungslücke, die wir im Rahmen der Mitwirkung beim Hauptpersonalrat eingebracht haben:

„Wir regen an, in Analogie zur Änderung des § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) bb) TVöD, dass auch eine Anpassung des § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) bb) TVL, wie folgt umgesetzt werden:

Den Tarifbeschäftigten werden für jedes Kind zusätzlich zu dem tariflichen Anspruch von 4 Tagen bezahlte Arbeitsbefreiung nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb) TVL bis zu 10 weitere Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgelts, alleinerziehende Tarifbeschäftigte für jedes Kind bis zu 20 weitere Arbeitstage gewährt werden. Dies gilt nicht nur bei schwerer Erkrankung, sondern auch im Falle von Schließung von Einrichtungen, Aufhebung der Präsenzpflicht usw. im Zusammenhang mit der Coronapandemie.

Bzw. für den Fall, dass eine Änderung nicht so schnell möglich, und solche Familien diese Regelung sofort benötigen. Deshalb sollte festgelegt werden, dass im Land Berlin in solchen Fällen entsprechend verfahren wird!

Gerne mit der Einschränkung, dass es nur für die Personengruppe ist, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V hat (also nicht für solche, bei denen der Anspruch nach § 45 SGB V schon aufgebraucht wurde).

Wir bitten in Analogie zur Änderung des § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) bb) TVöD, eine Anpassung des § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) bb) TVL, wie folgt umgesetzt werden:

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

Ändern durch Zusatz.

Für 2021 besteht aufgrund der Coronapandemie - wenn kein Anspruch nach §45 SGB V besteht - ein zusätzlicher Anspruch in Höhe von 10 Tagen pro Kind und 20 Tagen für Alleinerziehende, jedoch nicht mehr als xxxx (hier angleichen, was im Rundschreiben des Senats verfügt wurde), für die Fälle (hier auch verfügen was der Senat verfügt hat, also Schulschließung, Beurlaubung, zeitweise Schließung). Es bedarf kein ärztliches Attest, der Grund ist aber formal nachzuweisen. Es können auch halbe Tage in Anspruch genommen werden.“

[zu Seite 1](#)

Bleiben Sie fit

Die Non-Profit Organisation Workplace Movement hat gemeinsam mit sportengland.org ein Active Employee Toolkit (einen Werkzeugkasten für aktive Mitarbeiter) zum freien Download erstellt.

Das Active Employee Toolkit zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, wie ein Arbeitsplatz aktiv gestaltet werden kann. Es ist in fünf Bereiche gegliedert und beinhaltet zahlreiche Inspiration sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer. In einem ersten Teil werden die drei wichtigsten Aspekte aufgezeigt, die auch bei geringen zeitlichen Ressourcen eine aktivitätsfördernde Kultur im Unternehmen hervorrufen. Im zweiten Teil wird die Bedeutung einer aktivitätsfördernden Arbeitsumgebung erläutert. Das dritte Kapitel zeigt Wege auf, wie eine aktive Arbeitskultur geschaffen werden kann und welche Ressourcen Arbeitgeber dafür mit relativ einfachen Mitteln bereitstellen können (viertes Kapitel).

Als ein gutes Beispiel unter vielen werden „Moving-Meetings“ aufgeführt, die entweder per Telefon während eines Spaziergangs oder während eines gemeinsamen Spaziergangs der Meeting-Teilnehmer anstelle eines arbeitsplatzgebundenen Video-Calls stattfinden können. Abschließend stellt das Toolkit noch verschiedene Informationsquellen und Unterstützungsangebote zum Thema „active work“ zusammen. Da das Active Employee Toolkit auf den Aktivitätsempfehlungen der WHO basiert, können die Ideen gut im deutschsprachigen Raum angewendet werden. (! Das Toolkit ist in englischer Sprache verfasst, ist aber dank der übersichtlichen Darstellung leicht verständlich!)

Hier der Link:

<https://bbgm.de/active-employee-toolkit-tipps-fuer-mehr-mitarbeiteraktivitaet/>

[zu Seite 1](#)

Berliner Beihilfeveränderungen

Der Senator für Finanzen, Dr. Matthias Kollatz, hat den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 83 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und § 7 des Berliner Richtergesetzes den 184 Seiten umfassenden Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Landesbeihilfeverordnung – LBhVO) und parallel den Beschäftigtenvertretungen auf Landesebene zur Stellungnahme Mitte Februar 2021 vorgelegt.

Als ein Regelungsschwerpunkt wird vom Finanzsenator unter anderem die wirkungsgleiche Übertragung der Leistungsänderungen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, die seit der letzten Änderung der Landesbeihilfeverordnung am 5. Februar 2019 insbesondere durch Änderungen in der Heil- und Hilfsmittelverordnung und durch Änderungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie in das Beihilferecht des Landes angeben.

Berücksichtigt sind aber Leistungsänderungen in dem Verordnungsentwurf, die nach der Krankenhaustransport-Richtlinie vom 18. Februar 2016, Psychotherapie-Richtlinie vom 24. November 2016, Heilmittel-Richtlinie-Zahnärzte vom 15. Dezember 2016, dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leitungen vom 19. Dezember 2016, Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) vom 4. April 2017, Präventionsgesetz (PrävG) vom 17. Juli 2017, Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) vom 11. Dezember 2018, MDK-Reformgesetz (MDK-RG) vom 14. Dezember 2019, den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16. Juni 2016 und 16. März 2017 sowie dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (PpSG) vom 11. Dezember 2018 sowie zahlreichen relevanten sozialrechtlichen Vereinbarungen erforderlich wurden. Die aufgeführten Leistungsänderungen sind alle bereits vor dem Erlass der Dritten Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung eingetreten, so dass sie bereits in die 3. Änderungsverordnung zur Landesbeihilfeverordnung hätten aufgenommen werden müssen. Die Angaben des Senators für Finanzen sind daher unzutreffend.

Dass mehr als fünf Jahre beachtenswerte Regelungen im Beihilferecht unberücksichtigt geblieben sind, legt ein schwerwiegendes Verwaltungsversagen offen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Beibehaltung der sozialen

Symmetrie zwischen den Mitgliedern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und den beihilfeberechtigten Personen so nicht über einen langen Zeitraum sichergestellt war. Derartige Versäumnisse müssen, so die Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr – GVV – künftig unterbleiben.

Wenige Wochen vor der Vorlage der Änderungsverordnung ist die Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 1. Dezember 2020 am 1. Januar 2021 mit zahlreichen Neuerungen und Konkretisierungen zur Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen und damit zur Geltendmachung von Beihilfeleistungen im Bundesbeihilferecht wirksam geworden. Von den wesentlichen leistungsrechtlichen Änderungen hätten mehrere auch in das Berliner Landesrecht sofort übernommen werden können. Leider verharrt der aktuelle Entwurf der 4. Änderungsverordnung zur Landesbeihilfeverordnung auf den Stand des Bundesrechts vom 21. Januar 2019. Von der Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr – GVV – wird die Übernahme der einschlägigen Veränderungen im Beihilferecht des Bundes rückwirkend zum Beginn des Jahres 2021 gefordert.

Die beabsichtigte Rechtsgrundlage zur Direktabrechnung zwischen Beihilfestelle und Krankenhaus wird von der Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr – GVV – begrüßt.

Mit dem Verordnungsentwurf werden 84 redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen der Landesbeihilfeverordnung, die aus Sicht der Finanzverwaltung notwendig geworden sind, vorgenommen. Um die Einheit der Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Beihilfe zu gewährleisten, sind die Ausführungsvorschriften zur Landesbeihilfeverordnung zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung zu ändern bzw. zu ergänzen.

Soweit Änderungen vorgenommen worden sind, die sich aus der Rechtsprechung ergeben haben, wird beanstandet, dass diese nicht bereits zu früheren Zeitpunkten Beachtung gefunden haben. Dabei handelt es sich um die Ergänzungen in § 11 Absatz 1 Satz 2 – Aufwendungen im Ausland – und in der Anlage 10 – Nicht beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle – vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 2009 – 2 C 61.08 – und Sozialgericht Speyer, Urteil vom 20. Mai 2018 – S 19 KR 350/15).

[zu Seite 1](#)

Richterbesoldung

Senat noch uneinig über verfassungskonforme Richterbesoldung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - festgestellt, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin mit dem von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar sind, soweit sie die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 betreffen. Der Gesetzgeber des Landes Berlin hat nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom Juli 2021 an zu treffen. In der Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,



Verbraucherschutz, Antidiskriminierung im Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2021 teilte der für Justiz zuständige Senator, Dr. Dirk Behrendt (Foto), für den Senat von Berlin auf Frage des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU) mit, dass die Ressortabstimmung innerhalb des Senats noch nicht zu einem Ergebnis für eine Gesetzesvorlage geführt hat, auch wären schwierige Kostenschätzungen erforderlich. Die Federführung liegt beim Senator für Finanzen. Es ist vom Senat geplant, die Verbändebeteiligung in der Zeit vom 15. März bis 12. April 2021 durchzuführen. Die Senatsbefassung ist für den 5. Mai 2021 geplant. Danach erfolgt die Vorlage des Reparaturgesetzes an das Abgeordnetenhaus zur rechtzeitigen Beschlussfassung vor der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist zum 1. Juli 2021.

[zu Seite 1](#)

Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) zu folgenden Themen bereit.

Fluggastrechte

Was ist passiert? Wie können Ansprüche geltend gemacht werden?

Pauschalreise

Änderungen, Stornierungen, Buchungsfehler

Lieferung

Beschädigte Waren, fehlende Lieferung

Unlautere Praktiken

Betrügerische „kostenlose“ Angebote, Lockangebote

Gewährleistung und Rückgabe

Fehlerhafte Waren, 14-tägige Bedenkzeit

Preisgestaltung und Zahlungen

Preisaufschläge, Preisdiskriminierung

[zu Seite 1](#)

Rückkehr von Staatssekretär*innen

Stellungnahme der Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr (GVV). Zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Rückkehrrechts und zu Änderung der Personalstrukturstatistikgesetzes für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (Stand: Januar 2021)

Der Senator für Finanzen hat am 22. Januar 2021 zur Verwaltungsbeteiligung den bezeichneten Gesetzentwurf zum „frühzeitigen Austausch“ über den Gesetzentwurf vorgelegt und ggf. die Verbindung des Gesetzentwurfs mit einem anderen Gesetzesvorhaben in Aussicht gestellt.

In den überregionalen und Berliner Medien ist der Gesetzentwurf kurz nach Einleitung der Verwaltungsbeteiligung kritisch gewürdigt und als einmaliges Vorhaben bezeichnet worden. Es fällt auf, dass das Vorhaben innerhalb der Koalitionsparteien erst zum Zeitpunkt der Berichterstattung in den Medien bekannt geworden ist.

Der Referentenentwurf sieht fünf wesentliche Regelungsbereiche vor:

1. Eine Ergänzung des Landesbeamtengesetzes – LBG - formuliert für frühere Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die aus dem Amt als Staatssekretärin oder Staatssekretär in den einstweiligen Ruhestand geschickt wurden, ein Rückkehrrecht.
2. Es wird ein Wiedereinstellungsanspruch für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eingeführt, die bis zu ihrer Ernennung in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin als Arbeitgeber standen.
3. Im Berliner Richtergesetz wird ein Rückkehrrecht für Berliner Richterinnen und Richter vorgesehen.
4. Für rückkehrende Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die eine Verringerung der Dienstbezüge wegen der Neufeststellung der Erfahrungszeiten und der Neueinstellung in einem niedrigeren Amt eine Verringerung der Dienstbezüge hinzunehmen haben, wird die Gewährung einer Ausgleichszulage vorgesehen.
5. Zur statistischen Erhebung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst des Landes Berlin wird eine rechtliche Grundlage geschaffen.

Derzeit befinden sich 25 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Dienst des Landes Berlin. Sechs davon waren vor ihrer Ernennung als Beamtin oder Beamter bzw. Richterinnen oder Tarifbeschäftigter im Landesdienst tätig.

Eine Staatssekretärin hat im vergangenen Jahr bereits die gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht. Eine weitere Staatssekretärin wird im Dezember 2022 die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht haben.

Die Ämter der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre werden regelmäßig im Beamtenverhältnis wahrgenommen. Es handelt sich dabei um sogenannte politische Ämter nach § 46 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in Verbindung mit § 30 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG –, die nach dem Laufbahngesetz – LfbG – keiner Laufbahn angehören. Im Übrigen richtet sich die Verbeamtung nach den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen. Sofern sich die künftigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber noch nicht in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, ist auch für diese Ämter zunächst vor der Verbeamtung auf Lebenszeit eine Probezeit von drei Jahren oder eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten nach dem Laufbahngesetz vorzusehen.

Über die genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren besonderen rechtlichen Grundlagen, die das Rechtsverhältnis der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen regeln. Vorschläge der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Abgeordnetenhaus in den Jahren 1991, 1996 und 1997 über verfassungsrechtliche oder gesetzliche Regelungen über das Rechtsverhältnis blieben immer unberücksichtigt, obwohl über die Jahrzehnte hinweg immer wieder insbesondere der finanzielle Aufwand für die Versorgung und die Höhe der Versorgungsbezüge der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auch parlamentarisch kritisiert wurde.

Die GVV spricht sich für eine gesetzliche Regelung über das Amtsverhältnis der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Land Berlin in Anlehnung an das Senatorenengesetz (SenG) aus.

Der Referentenentwurf sieht eine Ergänzung von § 13 – Ausgleichszulagen – des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vom 21. Juni 2011 in der Fassung vom 17. Dezember 2020 vor, um einen finanziellen Ausgleich für die mögliche Verringerung der Dienstbezüge bei Wahrnehmung des Rückkehrrechts zu ermöglichen.

[weiter Seite 6](#)

Die Voraussetzungen über die Gewährung von Ausgleichszulagen bei Verringerungen von Dienstbezügen der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind jedoch spätestens seit dem Senatsbeschluss vom 6. November 2018 über ein Eckpunktepapier zur Vorbereitung der Zusammenführung des Landesbesoldungsgesetzes von Berlin und des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz zur Überarbeitung anerkannt und für eine grundlegende Überarbeitung vorgesehen.

Die GVV erwartet, dass die vorhandenen Voraussetzungen zur Gewährung von Ausgleichszulagen allgemein und grundsätzlich sehr zeitnah überprüft und den bekannten Forderungen zur Neuregelung angepasst werden. Von einer Vorabregelung für eine sehr kleine Beamtengruppe sollte abgesehen werden.

Die beabsichtigten Änderungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – LBeamtVG – sind entweder nicht erforderlich (§ 5 Abs. 3 Satz 1 – Einfügung der Wörter „oder das keiner Laufbahn angehört“) oder dürfen wegen einseitiger Begünstigung der kleinen Gruppe von Betroffenen nicht erfolgen (§ 5 Abs. 4 – Einfügung der Wörter „sowie in den Fällen des § 46 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes“).

Nach der aktuell verfügbaren Fassung des LBeamtVG im Dokumentensystem VIS Berlin durch die Justizverwaltung

ist der erste Vorschlag zur Gesetzesänderung bereits im Gesetz aufgenommen.

Die zweite Änderung löst erhebliche Bedenken aus. Rückgekehrte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die als Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, sollen von einer versorgungsrechtlichen Grundregel ausgenommen werden. Danach sind Dienstbezüge nur dann ruhegehaltfähig, wenn die Beamtin bzw. der Beamte oder die Richterin bzw. der Richter sie drei Jahre vor Eintritt in den Ruhestand erhalten hat. Die ehemaligen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sollen von der Frist ausgenommen werden. Die dreijährige Wartefrist muss aber ohne Ausnahme auch für diesen Personenkreis gelten. Die gesetzliche Frist muss ferner bei Eintritt in den Ruhestand und bereits bei Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und nicht erst mit Ablauf der in § 4 des BBesG ÜfBE bestimmten Frist erfüllt sein.

Die GVV rät von einer besonderen Begünstigung ehemaliger Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge ab. Im Übrigen muss dringend in § 5 Abs. 3 Satz 1 LBeamtVG der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04 – berücksichtigt werden. Die Verlängerung der Wartefrist von zwei auf drei Jahren ist bereits seit dem 1. Januar 1999 für verfassungswidrig erklärt worden.

[zu Seite 1](#)



Berliner Versorgungsappell II

Vom Senator für Finanzen, Dr Matthias Kollatz, ist zum Jahreswechsel 2020/2021 der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften den Spitzenorganisationen der Beamtinnen, Richterinnen, Beamten und Richtern und dem Hauptpersonalrat zur freigestellten Stellungnahme zugegangen. Das Artikelgesetz sieht Änderungen des Senatorengesetzes (SenG), des Bezirksamtsmitgliedergesetzes (BAMG), des Landesbeamtengesetzes (LBG), des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sowie der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) vor.

Mit dem Gesetzentwurf werden für ehemalige Mitglieder des Senats von Berlin sowie ehemalige Bezirksamtsmitglieder neue versorgungsrechtliche Regelungen eingeführt. Erstmals wird für die entlassenen politischen Beamtinnen und Beamten, die im Beamtenverhältnis auf Probe jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, der Anspruch auf ein erhöhtes Übergangsgeld vorgesehen. Die Höchstbeträge (Selbstbehalte) bei Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst werden seit 1988 erstmalig angepasst. Laut Finanzsenator wird redaktionell das Landesbeamtenversorgungsgesetz angepasst.

Seit dem 6. Januar 2021 liegt dem Abgeordnetenhaus der Entwurf des Senats für das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften vor. Darin sind weitere Änderungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vorgesehen. Am 20. Januar 2021 hat der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses nicht unwesentliche ergänzende Änderungen zum Landesbeamtenversorgungsgesetz für eine dringliche Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses am 28. Januar 2021 beschlossen.

Der Berliner Versorgungsappell II ist das Ergebnis einer Prüfung der sogenannten redaktionellen Anpassungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und der anderen vorgesehenen Änderungen beim Versorgungsrecht. Die zusätzlichen Versäumnisse des Senats bei der Ausgestaltung des Versorgungsrechts werden aufgegriffen.

Der Gesetzentwurf mit den Änderungen zum Versorgungsgesetz befindet sich noch in der Phase der Beteiligung der Interessenvertretungen. Es ist Sinn der Beteiligung, dass Vorschläge der Interessenvertretungen bei der Vorbereitung des Gesetzes berücksichtigt werden (können). Dabei muss von einem ganzheitlichen Vorgehen des Senats ausgegangen werden. Andererseits entsteht ein Durcheinander bei der

Rechtsetzung, die nicht nur die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter verwirren kann. Inhaltliche Regelungen, die über die Anpassung der Versorgungsbezüge in Verbindung mit der Besoldungsanpassung hinausgehen, gehören einfach nicht in ein Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz. Die Vorgehensweise des Senats ist unverständlich.

Das Vorgehen des Senats wird umso unverständlicher, wenn man die dem Abgeordnetenhaus vorliegenden Änderungsvorschläge zum materiellen Versorgungsrecht betrachtet. Die zusätzlichen Änderungen betreffen Sachverhalte, die beim Senat zur Regelung anstanden, aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen unberücksichtigt geblieben sind. Das wirft auf die Vorbereitungsarbeit des Gesetzes nicht nur ein schlechtes Licht, sondern es erschüttert auch das Vertrauen in den sachgerechten Umgang mit den Anliegen der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die vom Senat geleistete Formulierungshilfe für die Fraktionen im Abgeordnetenhaus schließt die gesetzlich garantierte Beteiligung der Interessenvertretungen aus. Das Vertrauen in die Grundlagen der Zusammenarbeit wird dadurch schwer erschüttert.

Der Entwurf für das Artikelgesetz des Senats sieht vor, dass in allen Paragraphen, die die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ enthalten, die Wörter „in der Übergangsfassung für Berlin“ eingefügt werden. Hinter der „redaktionellen Einfügung“ schlummert ein schwerwiegendes Versäumnis des Senats. Seit dem 1. August 2011 gilt des Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin. Erst am 6. November 2018 beschloss der Senat ein Eckpunktepapier zur Vorbereitung der Zusammenführung des Landesbesoldungsgesetzes von Berlin und des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz. Die angedachten neuen Einzelmaßnahmen könnten auch Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge haben. Fast zehn Jahre nach Inkrafttreten der besoldungsrechtlichen Übergangsfassung liegt immer noch kein Entwurf für ein Berliner Landesbesoldungsgesetz vor, obwohl die Dringlichkeit durch die vom Senat festgestellten Änderungsbedarfe im Besoldungsrecht immer wieder betont wurden. Der Senat wird aufgefordert, nicht länger auf personelle Engpässe zu verweisen, sondern durch verstärkten Personaleinsatz endlich die ständig wiederholten Zusagen über die Vorlage des Entwurfs eines Berliner Landesbesoldungsgesetzes zu erfüllen.

[weiter Seite 8](#)

In der allgemeinen Begründung zum Entwurf des Senats für das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 sind Ausführungen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 über die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter enthalten. Da das Gericht nicht ausdrücklich die Übertragung des im Bereich der Besoldung geforderten Mindestabstandes zur Grundsicherung verlangt hat, sieht der Senat die Entscheidung auch nicht ohne Weiteres auf die Versorgung für übertragbar an. Insbesondere, so der Senat, kann die Mindestversorgung nicht mit der den aktiven beamteten Dienstkräften gewährten Besoldung verglichen werden. Im Hinblick auf die Höhe der Versorgung ist die Zeit im aktiven Dienstverhältnis zu berücksichtigen. Mit grundsätzlichen Detailaussagen wird diese ablehnende Haltung behauptet.

Der Senat nimmt dann auf Absprachen des Bundes und der Länder im gemeinsamen Arbeitskreis für Versorgungsfragen vom 6. bis 8. Oktober 2020 Bezug. Mehrheitlich wurde dort die Auffassung vertreten, dass sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die amtsunabhängige Mindestversorgung ergeben dürfte. Dies ist bisher vom Senat nicht hinreichend kommuniziert und mit den Interessenvertretungen erörtert worden. Wie bereits beim Berliner Versorgungsappell I festgestellt, werden die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die von den Sparorgien der vergangenen zwei Jahrzehnte im Bereich der Besoldung erfasst waren, auch hier in besonderem Maße von einem möglichen Reparaturgesetz zum Ausgleich der Sparschäden seit 2001 ausgenommen.

[zu Seite 1](#)

Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurde verändert

Was sind die wesentlichen leistungsrechtlichen Änderungen, die zum 01.01.2021 in Kraft traten und wann gilt das in Berlin?

1. Erhöhung der Einkommensgrenze für Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (§ 6 Absatz 2 BBhV)
2. Untersuchungen und Behandlungen durch Angehörige nicht mehr ausgeschlossen (§ 8 Absatz 1 BBhV)
3. Kieferorthopädische Behandlung Erwachsener (§ 15a Absatz 2 BBhV)
4. Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlicher Behandlung (§ 16 Absatz 1 BBhV)
5. Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung (§ 18 Absatz 2 BBhV)
6. Aufnahme der Kurzzeittherapie als Behandlungsform (§ 18a Absatz 6 BBhV)
7. Systemische Therapie als neues Verfahren für Erwachsene (§ 20a BBhV)
8. Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen nach stationären Behandlungen (§ 24 Absatz 5 BBhV)
9. Aufwendungen für Begleitpersonen bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 26 Absatz 2 BBhV und § 26a Absatz 2 BBhV)
10. Behandlung in nicht zugelassenen Krankenhäusern - Privatkliniken (§ 26a Absatz 1 BBhV)
11. Ärztliche Verordnung von Fahrten (§ 31 Absatz 2 BBhV)

12. Fahrtkosten bei Rehabilitationsmaßnahmen und Aufwendungen für Begleitpersonen (§ 35 Absatz 2 BBhV)
13. Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (§ 40a BBhV)
14. HIV-Präexpositionsprophylaxe (§ 41 Absatz 5 BBhV)
15. Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen in Elternzeit (§ 46 Absatz 3 BBhV)
16. Bemessungssatz für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte (§ 47 Absatz 5 BBhV)
17. Visusverbessernden Operationen und Implantationen (Anlage 1 zu § 6 Absatz 2 BBhV)
18. Beihilfefähigkeit von Perücken (Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV)
19. Beihilfefähigkeit von Sehhilfen (Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV)

Die Details finden Sie im Merkblatt:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesbedienstete/Gesundheit-Vorsorge/Beihilfe/Merkblaetter/info_9_AendVO.pdf;jsessionid=C96ED5569ECEC09A81905C5A939F57CC.intranet251?_blob=publicationFile&v=4

Das Land Berlin müsste schnellstmöglich tätig werden und diese Verbesserungen übernehmen und dann rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft setzen.

[zu Seite 1](#)

Jugendarrestvollzugsgesetz

Stellungnahme der GVV zum Referentenentwurf der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung für ein Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin (Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG Bln) (Stand: 4. Januar 2021)

1. Die bisher geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zum Vollzug des Jugendarrests im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung – JAVollzO) sollen durch ein Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin (JAVollzG Bln) ersetzt werden. Der Gesetzentwurf bildet, so die Justizverwaltung, die für den Berliner Jugendarrestvollzug bereits bestehenden Standards ab und schreibt sie gesetzlich fest.
2. Der Gesetzentwurf lehnt sich eng an die Gliederung und die Inhalte des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) an und übernimmt bei einer hohen Anzahl von wichtigen Einzelbestimmungen vielfach wortgleich die Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes. Nicht nur in der Vollzugspraxis könnte der Eindruck entstehen, dass die Besonderheit und Eigenständigkeit des Jugendarrests nicht in ausreichendem Maße beachtet und der Erziehungsauftrag in den Hintergrund zu treten hat.
3. Ob die gemeinsam mit dem Land Brandenburg im Staatsvertrag vom September / Oktober 2015 über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg vereinbarten Ziele vom Referentenentwurf vollständig erfasst werden, ist nach dem Gesetzentwurf nicht erkennbar.
4. In der Vorlage wird auf die von einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe, an der sich 14 Bundesländer und das Bundesministerium der Justiz beteiligten, erarbeiteten und vom Strafvollzugsausschuss der Länder in einem Eckpunktepapier beschlossenen 23 Eckpunkte für die Rahmenbedingungen des Jugendarrestes nicht Bezug genommen.
5. Der Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg vom September/Okttober 2015 über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Jugendarrestanstalt sieht im Artikel 4 vor, dass der Vollzug des Jugendarrestes, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Ziele sowie die Maßnahmen zu deren Umsetzung und die Wirkung der Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Ergebnisse dieser seit 2015 vorgesehenen Evaluation sind aus der Begründung zum Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.
6. Die anderen 14 Bundesländern, in denen Jugendarrest vollstreckt wird, haben in den Jahren 2013 bis 2020 gesetzliche Grundlagen für den Jugendarrest geschaffen. Das für das Land Berlin beabsichtigte Gesetzesvorhaben könnte also die Erfahrungen der anderen Bundesländer und die zahlreichen wissenschaftlichen Evaluationsergebnisse zum Jugendarrestvollzug berücksichtigen, ja: müssen. Die Vorlage enthält weder dazu noch auf die empirischen Befunde im vergangenen Jahrzehnt zum Jugendarrest entsprechende Hinweise.
7. Der Gesetzentwurf im § 3 – Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Arrestgestaltung – im Absatz 6 normiert die Zusammenarbeit mit Dritten. Insgesamt werden beispielhaft 17 staatliche Stellen, Einrichtungen, Organisationen, Personen und Vereine genannt, mit denen beim Vollzug des Jugendarrests zu kooperieren ist. Dem Entwurf mangelt es jedoch an einer Vorschrift darüber, wie der Jugendarrest in die Hilfeplanung nach dem Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz (AG KJHG) in der Verantwortung des Jugendamtes konkret eingepasst und der Hilfeplan des Jugendamtes berücksichtigt wird. Außerdem bedarf es dringend einer Beachtung des Jugendarrests im Aufgabenfeld des Landesjugendhilfeausschuss von Berlin. § 50 AG KJHG könnte dementsprechend ergänzt werden.
8. Abschnitt 2 – Aufnahme, Förder- und Erziehungsbedarf – des Gesetzentwurfs sieht den Verlauf des Aufnahmeverfahrens mit dem Zugangsgespräch und der Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs vor. Es wird angeregt, dass eine Bestimmung aufgenommen wird, um festzulegen welche Bedienstete bzw. welcher Bedienstete als fallverantwortliche Person für die Durchführung der Gespräche und die Festlegung des Förder- und Erziehungsbedarfs für alle beteiligten Stellen usw. innerhalb und außerhalb der Jugendarrestanstalt die ständige und unmittelbare Ansprechperson ist, um eine kontinuierliche Vollzugsarbeit bei der Umsetzung der festgelegten Hilfen zu gewährleisten.

[weiter Seite 10](#)

Damit wir die bewährte Teamarbeit nicht in Frage gestellt, sie wird vielmehr durch die personelle Anbindung der Arrestierten gefördert.

9. Die vorgesehene Bestimmung in § 51 – Berliner Vollzugsbeirat muss entfallen. Der Jugendarrest hat eine erzieherische als auch eine ahnende, also strafende Funktion. Dieser Zielkonflikt lässt Gestaltungsfreiheit des Jugendarrestvollzugs zu. Die Frage ist nur, welcher Funktion wird der Vorrang eingeräumt. Das beabsichtigte Gesetz sollte sich nicht nur bei der Arrestgestaltung, der Auswahl der Stellen für die Zusammenarbeit, sondern besonders bei der Einbeziehung in die verwaltungsin-
ternen Kommunikationswege oder der Zusammenarbeit

mit Vertreterinnen und Vertretern aus anderen Einrichtungen, die nicht nur der für Justiz zuständigen Verwaltung nachgeordnet sind, die Erziehungsfunktion in den Vordergrund stellen. Es wäre mehr als ein deutliches Zeichen, wenn künftig der Jugendarrest in das Netzwerk der Jugendhilfe in Berlin eingegliedert ist als in den von anderen Sachwängen bestimmten Berliner Vollzugsbeirat. Der Jugendarrest muss den direkten und unmittelbaren Zugang zur Aufsichtsbehörde haben und nicht über die Mitarbeit im Berliner Vollzugsbeirat darauf angewiesen sein. Die Aufgaben der Anstalts- und Arrestleitung könnten sicherlich danach offensiver wahrgenommen werden.

[zu Seite 1](#)



Personalvertretungsgesetz

Es liegt ein dringlicher Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP vor:

Artikel 1

Änderung des Personalvertretungsgesetzes von Berlin

Das Personalvertretungsgesetz des Landes Berlin in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GVBl. S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Veranlassung des Personalrates können Personalratsmitglieder mittels Videokonferenzen und, sofern notwendig, mit telefonischer Zuschaltung an Sitzungen teilnehmen, wenn

1. Einrichtungen genutzt werden, die in Abstimmung mit der Dienststelle zur Nutzung für Videokonferenzen und, sofern notwendig, zur telefonischen Zuschaltung geeignet sind,
2. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht ein Viertel der Mitglieder des Personalrates unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Videokonferenz diesen Verfahren gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht und
3. der Personalrat, bzw. jedes einzelne Mitglied geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

2. § 66 erhält folgende Fassung:

„Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 31, Absatz 4, 32, 39 bis 42 und 44 sinngemäß, § 44 jedoch nicht für Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die sich in der Ausbildung oder in der Probezeit befinden.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

DIE GVV begrüßt das überfällige Vorhaben. Viele Personalräte verfahren bereits sinngemäß, befinden sich allerdings in einer Grauzone. Aus unserer Sicht müssten noch drei folgende Passagen verändert werden:

Personalratsmitglieder haben Störungen der Nichtöffentlichkeit unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden zu melden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Widerspruchsmöglichkeit von „einem Viertel der Mitglieder des Personalrates“ in eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Personalrates geändert wird. Auch erscheint es sinnvoll eine dauerhafte Regelung als Möglichkeit zu etablieren, da Ausnahmesituationen jederzeit wieder auftreten könnten. Vorschlag: in Zeiten einer Pandemie oder vergleichbaren Situationen

[zu Seite 1](#)





Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!

Als unser Mitglied müssen Sie dafür keinen zusätzlichen Beitrag entrichten

Als Mitglied unterstützen Sie uns dabei, Ihre Anliegen sowie die Interessen Ihrer Kollegen und Kolleginnen durchzusetzen. Darüber hinaus können alle GVV-Mitglieder direkten Einfluss auf Beschlüsse der Gewerkschaft nehmen.

Dank des von uns organisierten juristischen Beistands konnten in der Berliner Verwaltung bereits viele befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden. Die GVV hat auch mehrere Klagen initiiert, die oftmals erst in letzter Instanz oder vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurden. Themen waren und sind hier etwa die Gültigkeit des Nahverkehrstarifvertrages und der Mindestlohntabelle bei der Altersteilzeit, die Rechtswirksamkeit der VBL-Startgutschrift und die verletzte Alimentspflicht bei der Besoldung von Berliner Beamtinnen und Beamten.

Vorteile für Mitglieder

Als Mitglied profitieren Sie außerdem von

Unserer Rechtsberatung und unserem Rechtsschutz.

Wir unterstützen Sie bei der Lösung arbeitsrechtlicher Fragen. Hierfür kooperiert die GVV mit der Rechtsanwaltskanzlei Catharina Hübner & Dr. Ehrhart Körting unserem zusätzlichen Versicherungsschutz. Im Mitgliedsbeitrag sind eine Dienstaftpflicht und eine Unfallversicherung bereits enthalten.

Weitere Infos auf unserer Website <https://www.gewerkschaftverwaltungund-verkehr.de/ihre-vorteile-auf-einen-blick/>

GVV-Mitglieder können zudem von vergünstigten Tarifen bei anderen Versicherungsarten profitieren.

Unserem Streikgeld und Unterstützung bei Warnstreiks

Da während eines Arbeitskampfes kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, unterstützen wir unsere Mitglieder in dieser Zeit mit Zahlungen aus unserem Streikfonds.

Unseren Veranstaltungs- und Weiterbildungsangeboten

Die GVV bietet für Ihre Mitglieder regelmäßig kostenlose Weiterbildungen und Seminare an. Darüber hinaus erhalten sie Zugriff auf verbilligte Tickets für diverse Messen und Veranstaltungen.

Einheitlicher Mitgliedsbeitrag: 10 Euro

Der Beitrag für die Mitgliedschaft in der GVV beträgt 10 Euro pro Monat. Bei jährlicher Vorauszahlung bis zum 31. Januar sind 110 Euro fällig. Unser Mitgliedsbeitrag wird einheitlich erhoben, sodass sich Einkommenssteigerungen nicht auf dessen Höhe auswirken.

zu Seite 1





Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft

Unsere Passion sind Ihre Interessen

Die GVV ist basisdemokratisch

Die GVV ist unabhängig

Die GVV ist nah

Für uns ist Datenschutz wichtig, deshalb wenden wir die EU-Datenschutzgrundverordnung 2018 und das Bundesdatenschutzgesetz an.

Ich möchte ab dem _____ Mitglied in der GVV werden und bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten inklusive meiner Gewerkschaftszugehörigkeit zum Zwecke der Gewerkschaftsarbeit und der Vereinsführung gespeichert und verarbeitet werden.

Über meinen persönlichen Zugang kann ich jederzeit die über mich vorgehaltenen Daten einsehen und ändern.

Ich entrichte den nach der Satzung zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrag von
jährlich 110 € monatlich 10 €
60 € als Pensionär/in, Rentner/in oder in Ausbildung/Studium
durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich war/bin _____ tarifbeschäftigt _____ verbeamtet

Ich möchte aktiv mitgestalten und bitte um Kontaktaufnahme.

Ich wurde von _____ geworben.

Mandatsreferenz wird mit der Eintrittsbestätigung mitgeteilt. SEPA-Lastschriftmandat für Gläubiger-Identifikationsnummer DE85 ZZZ0 0001 1533 21

Bitte drucken Sie das Eintrittsformular aus und senden das Original an die GVV.

Per Post: Postfach 20 07 39, 13517 Berlin

Per E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail priv.

Dienststelle

Telefon priv.

Geb. Datum

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

Ich ermächtige die GVV den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GVV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ihre vorstehenden Daten werden nur im Rahmen der Vereinsführung verarbeitet.

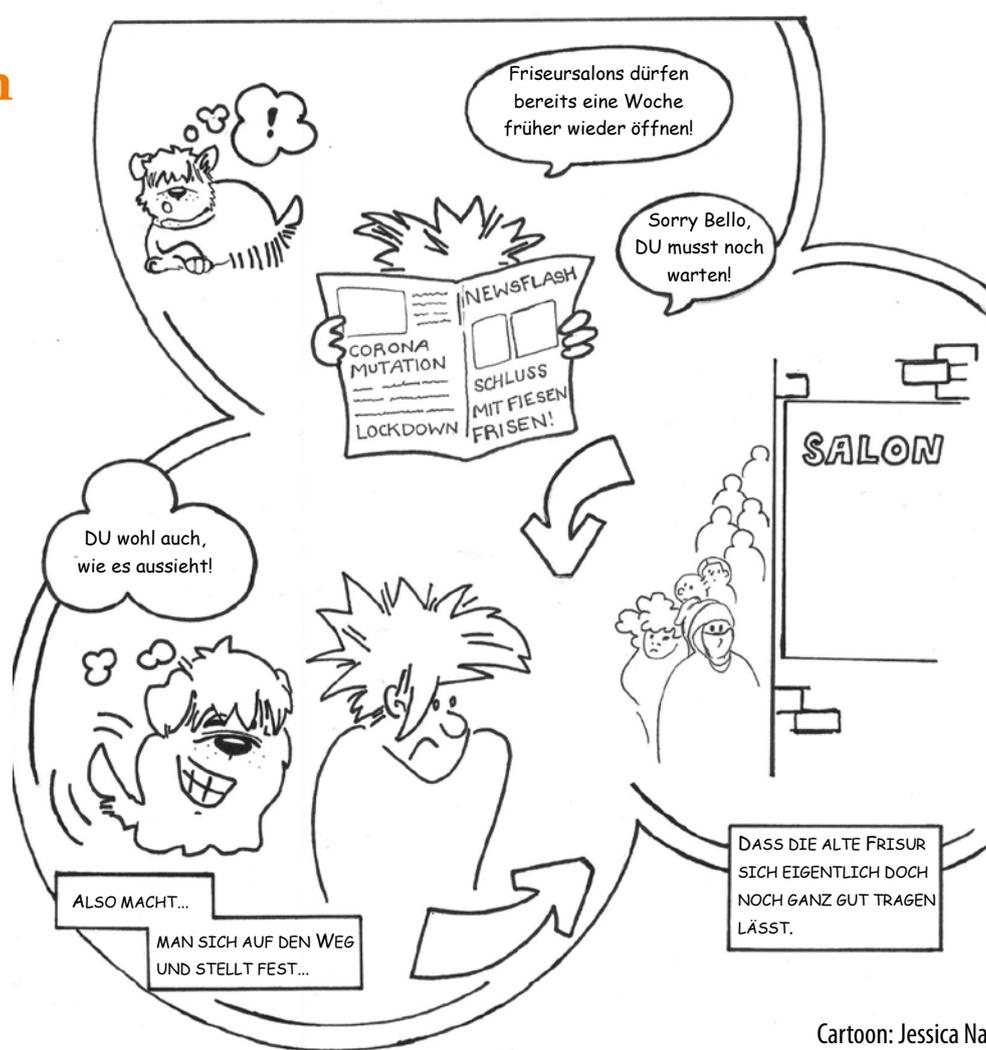
Ort

Datum

Unterschrift

Stand Mai 2019

zu Seite 1



Cartoon: Jessica Naumann

GANZ ZUM SCHLUSS ...

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer

an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Eine ausführliche Expertise zu dem Thema können Sie im Newsletter Juli/August 2018 auf unserer Website nachlesen.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr
Postfach 20 07 39
13517 Berlin

Vertreten durch ihren Vorstand:

Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender (V.i.S.d.P.)
Uwe Winkelmann, stellv. Vorsitzender und Schatzmeister
Gabriele Schubert, stellvertretende Vorsitzende

KONTAKT

<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>
E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Fotos/Darstellungen:

GVV, pexels, pixabay, privat, unsplash, wikipedia

Layout/Satz:

www.hasenecker.de

Redaktion: Joachim Jetschmann

zu Seite 1